

07.05.98**G - A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Zweite Verordnung über die Einfuhr von Pistazien mit Ursprung
oder Herkunft aus dem Iran****A. Zielsetzung**

Mit der Entscheidung 97/830/EG hat die Europäische Kommission Sonderbedingungen für die Einfuhr von Pistazien und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen erlassen, die durch Dringlichkeitsverordnung vom 19. Dezember 1997 umgesetzt und im Bundesanzeiger verkündet worden ist. Im Einklang mit § 38 Abs. 3 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes tritt die Verordnung sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten und damit am 20. Juni 1998 außer Kraft. Da das Auslaufen der gemeinschaftsrechtlichen Importrestriktionen für die betroffenen Erzeugnisse aus dem Iran nicht absehbar ist, ist es erforderlich, die Vorschriften unbefristet zu erlassen. Hierfür ist es geboten, die Verordnung insgesamt neu zu erlassen und im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

B. Lösung

Erlaß der Zweiten Verordnung über die Einfuhr von Pistazien mit Ursprung oder Herkunft aus dem Iran.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Verordnung verursacht dem Bund keine Kosten. Die Länder haben folgende durch die Verordnung entstehende Kosten mitgeteilt:

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg verweist darauf, daß Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der bisher geltenden Verordnung über die Einfuhr von Pistazien mit Ursprung oder Herkunft aus dem Iran vom 16. Dezember 1997 Sachkosten in der Größenordnung von ca. DM 26.000 (einmalig) entstanden sind bzw. jährliche Personalkosten in der Größenordnung von ca. DM 110.000 entstehen.

Die von den Ländern im übrigen gemachten Angaben sind unterschiedlich. Soweit sie sich auf Kosten für ein Jahr beziehen, belaufen sie sich für einmalige Investitionskosten auf DM 23.000 bis DM 86.000, für laufende Sachkosten auf DM 10.000 bis DM 40.000 sowie für laufende Personalkosten auf DM 10.000 bis DM 20.000.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen Kosten für die Untersuchung von Proben; diese sind wie folgt quantifiziert:

Kosten der Probe (3 x 10 Kg) aus einer Sendung (etwa 22 to) je nach Provenienz DM 224 bis DM 246, Bemusterung der gesamten Sendung DM 235 bis DM 660, Laborkosten je Analyse von 10 Kg DM 140 bis DM 195, bei drei Analysen mithin DM 420 bis DM 585. Insgesamt ergeben sich hiernach Beträge je Sendung von DM 879 bis DM 1491.

Bezogen auf die marktüblichen Packungsgrößen ist die Belastung so gering, daß allenfalls minimale Erhöhungen von Einzelpreisen für die betroffenen Erzeugnisse möglich sind. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind jedoch angesichts des verhältnismäßig geringen Absatzes nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 441/98

07.05.98

G - A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

**Zweite Verordnung über die Einfuhr von Pistazien mit Ursprung
oder Herkunft aus dem Iran**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 02 - Pi 2/98

Bonn, den 7. Mai 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Zweite Verordnung über die Einfuhr von Pistazien mit Ursprung
oder Herkunft aus dem Iran

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh

**Zweite Verordnung über die Einfuhr von Pistazien
mit Ursprung oder Herkunft aus dem Iran**

vom

Auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

(1) Als Lebensmittel dürfen

1. Pistazien des KN-Code 0802 50 00,
2. geröstete Pistazien der KN-Codes 2008 19 13 und 2008 19 93,

deren Ursprung oder Herkunft Iran ist, nur in das Inland verbracht werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt sind. Das Verbringen in das Inland (Einfuhr) ist nur zulässig, soweit

1. für jede Warensendung bei der Einfuhr der zuständigen Zolldienststelle die in der Anlage angegebene Bescheinigung und die in dieser näher bezeichneten weiteren Unterlagen vorgelegt werden,
2. jede Warensendung und die sich darauf beziehenden, in Nummer 1 bezeichneten Unterlagen mit einem identischen Kode versehen sind,
3. die Angaben in den in Nummer 1 bezeichneten Unterlagen ergeben, daß die Erzeugnisse den lebensmittelrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Aflatoxin-Verordnung entsprechen,

4. von jeder Warensendung eine Probe entnommen und untersucht wird, um die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Aflatoxin-Verordnung festzustellen.

(2) Die zuständige Zolldienststelle überprüft, ob die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Unterlagen vorliegen und prüft die Nämlichkeit. Sind die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt, unterrichtet sie die für die Lebensmittelüberwachung zuständige Behörde von der Warensendung. Diese Behörde überprüft die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und veranlaßt die Untersuchung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4.

(3) Die zuständige Zolldienststelle fertigt die Warensendung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zu einem Nichterhebungsverfahren im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften vom 12. Oktober 1992 (ABl. EG Nr. L 302 S.1) in der jeweils geltenden Fassung nur ab, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Länder unterrichten das Bundesministerium für Gesundheit vierteljährlich von den Ergebnissen ihnen vorliegender Überprüfungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4.

§ 2

In § 1 Abs. 1 Satz 1 genannte Erzeugnisse dürfen nur über eine Zolldienststelle in das Inland verbracht werden, die das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

§ 3

§ 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 gelten nicht, wenn die dort genannten Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung lediglich durch das Zollgebiet der Gemeinschaft (Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92) durchgeführt werden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ein dort genann-tes Erzeugnis in das Inland verbringt.

§ 5

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 20. Juni 1998 in Kraft. § 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den1998

**Der Bundesminister
für Gesundheit**

Anlage

Code der Warensendung _____ Zeugnis Nummer _____

Gesundheitszeugnis für die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft von Pistazien und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus dem Iran

Gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 97/830/EG der Europäischen Kommission über die Einführung von Sonderbedingungen für die Einfuhr von Pistazien des KN Codes 0802 50 00 und hieraus hergestellten Erzeugnissen der KN Codes 2008 19 13 und 2008 19 93 mit Ursprung in oder Herkunft aus dem Iran

Bestätigt:

(Gesundheitsbehörde unter direkter Aufsicht des Gesundheitsministeriums der Islamischen Republik Iran)

daß bei den in dieser Warensendung enthaltenen Pistazien, Codenummer _____
(Codenummer einfügen)

bestehend aus:

(Beschreibung der Warensendung, Erzeugnis, Anzahl und Art der Verpackungen, Brutto- oder Nettogewicht)

verladen

in _____ (Verladeort)

von _____ (Transporteur)

nach _____

(Bestimmungsort und -land)

vom Unternehmen

(Name und Anschrift des Unternehmens)

bei Produktion, Sortierung, Behandlung, Verarbeitung, Verpackung und Transport gute hygienische Praktiken angewendet wurden.

Aus dieser Warensendung wurden am _____ (Datum) _____ (Anzahl der Proben)

Pistazienproben entnommen und in dem Laboratorium

_____ (Name des Labors)

des Gesundheitsministeriums der Islamischen Republik Iran am _____ (Datum) analysiert, um den Grad der Kontamination mit Aflatoxin B1 und Aflatoxinen generell zu ermitteln.

Einzelheiten zu Probennahme und Analyseverfahren sowie alle Analysenergebnisse sind beigefügt.

Geschehen zu _____ am _____

Stempel und Unterschrift
des Vertreters des Gesundheitsministeriums der
Islamischen Republik Iran

Begründung

Die Europäische Kommission hat am 11. Dezember 1997 die Entscheidung 97/830/EG zur Aufhebung der Entscheidung 97/613/EG und zur Einführung von Sonderbedingungen für die Einfuhr von Pistazien und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus dem Iran (ABl. EG Nr. L 343 S. 30) erlassen. Diese Entscheidung ersetzt das mit der Entscheidung 97/613/EG verhängte Einfuhrverbot der betroffenen Erzeugnisse vom 8. September 1997.

Die Entscheidung 97/830/EG ist mit Dringlichkeitsverordnung vom 19. Dezember 1997 (BAnz. Nr. 238 S. 14973) in deutsches Recht umgesetzt und im Bundesanzeiger verkündet worden. Im Einklang mit § 38 Abs. 3 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) tritt die Verordnung nach § 5 Satz 2 sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten und damit am 20. Juni 1998 außer Kraft. Da das Auslaufen der gemeinschaftsrechtlichen Importrestriktionen für die betroffenen Erzeugnisse aus dem Iran nicht absehbar ist, ist es erforderlich, die Vorschriften unbefristet zu erlassen. Hierfür ist es geboten, die Verordnung insgesamt neu zu erlassen und im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Ferner wird der Hinweis auf nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 LMBG angeordnete Maßnahmen aus Gründen der Rechtsklarheit durch eine Regelung von durchzuführenden Untersuchungen ersetzt.

Die Verordnung verursacht dem Bund keine Kosten. Die Länder haben folgende durch die Verordnung entstehende Kosten mitgeteilt:

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg weist darauf, daß Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der bisher geltenden Einfuhr-Verordnung Sachkosten in der Größenordnung von ca. DM 26.000 (einmalig) entstanden sind bzw. jährliche Personalkosten in der Größenordnung von ca. DM 110.000 entstehen.

Die von den Ländern im übrigen gemachten Angaben sind unterschiedlich. Soweit sie sich auf Kosten für ein Jahr beziehen, belaufen sie sich für einmalige Investitionskosten auf DM 23.000 bis DM 86.000, für laufende Sachkosten auf DM 10.000 bis DM 40.000 sowie für laufende Personalkosten auf DM 10.000 bis DM 20.000.

441/98

Der Wirtschaft entstehen Kosten für die Untersuchung von Proben; diese sind wie folgt quantifiziert:

Kosten der Probe (3 x 10 Kg) aus einer Sendung (etwa 22 to) je nach Provenienz DM 224 bis DM 246, Bemusterung der gesamten Sendung DM 235 bis DM 660, Laborkosten je Analyse von 10 Kg DM 140 bis DM 195, bei drei Analysen mithin DM 420 bis DM 585. Insgesamt ergeben sich hiernach Beträge je Sendung von DM 879 bis DM 1491.

Bezogen auf die marktüblichen Packungsgrößen ist die Belastung so gering, daß allenfalls minimale Erhöhungen von Einzelpreisen für die betroffenen Erzeugnisse möglich sind. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind jedoch angesichts des verhältnismäßig geringen Absatzes nicht zu erwarten.

Im einzelnen:

Zu § 1:

Die Regelungen in § 1 setzen in Verbindung mit der Anlage zu der Verordnung Artikel 2 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 der Entscheidung 97/830/EG um. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 greift Artikel 2 Abs. 5 der Entscheidung 97/830/EG auf und ersetzt insbesondere die bislang nach § 48 Abs. 2 Nr. 3 LMBG angeordneten Maßnahmen. Meldungen über festgestellte Höchstmengenüberschreitungen, die der Europäischen Kommission im Rahmen des bestehenden Schnellinformationssystems zu übermitteln sind, bleiben von der in dem neuen Absatz 4 vorgesehenen Unterrichtung unberührt.

Zu § 2:

Nach § 2 werden die in Artikel 1 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II der Entscheidung 97/830/EG festgesetzten Einlaßstellen für Pistazien aus dem Iran im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Zu § 3:

§ 3 bestimmt, daß die Einfuhrregelungen im Falle der Durchfuhr durch das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht gelten.

Zu den §§ 4 und 5:

§ 4 enthält die erforderliche Bußgeldregelung, § 5 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

19.06.98**Beschluß
des Bundesrates**

Zweite Verordnung über die Einfuhr von Pistazien mit Ursprung oder Herkunft aus dem Iran

Der Bundesrat hat in seiner 727. Sitzung am 19. Juni 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung gefaßt:

Zur Verordnung insgesamt

Der Bundesrat begrüßt eine unbefristete Verlängerung der Verordnung über die Einfuhr von Pistazien mit Ursprung oder Herkunft aus dem Iran.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß für Ware, die nachweislich vor dem Inkrafttreten der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pistazien mit Ursprung oder Herkunft aus dem Iran, also vor dem 19. September 1997 aus dem Iran mit der Bestimmung Europäische Union exportiert worden ist, von der Pflicht zur Vorlage eines iranischen Zertifikats und den damit verbundenen Anforderungen abgesehen wird. Die übrigen Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich Probenahme und Untersuchung in Deutschland, sollen unberührt bleiben.

Die Verordnung regelt nicht den Verbleib derjenigen Ware, die vor dem Einfuhrverbot für Pistazien mit Ursprung oder Herkunft aus dem Iran (vgl. Verordnung über das Inverkehrbringen von Pistazien mit Ursprung oder Herkunft aus dem Iran vom 16. September 1997, in Kraft getreten am 19. September 1997, BAnz. Nr. 175 S. 12149) bereits unwiderruflich mit Bestimmung in die Europäische Union verschifft war oder bereits in Freizonen der Europäischen Union, zum Beispiel im Freihafen Hamburg, lagerte.

Alle Versuche, eine praktikable Regelung für diese Ware zu erreichen, sind bisher fehlgeschlagen. Nach Meinung des Bundesrates sollte - um nicht auszuschließenden Ansprüchen wegen enteignungsgleichen Eingriffs vorzubeugen - für diese Ware gefordert werden, daß sie behandelt wird wie Ware, die der derzeit geltenden Verordnung entspricht, mit Ausnahme derjenigen Vorschriften, die sich auf das Vorhandensein eines iranischen Zertifikats und die damit verbundenen Anforderungen beziehen, weil diese nachträglich nicht mehr nachholbar sind.